

DEUTSCHE UND UNGARISCHE SOZIALPOLITIK

GESELLSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

VON ELEMÉR VON BUÓCZ

Das deutsche Reich steht unter den Industriestaaten Europas an erster Stelle. Im Laufe des letzten Jahrhunderts entstand in den kohlenreichen Gebieten eine Fabrik nach der andern, die heute bereits Millionen von Arbeitern beschäftigen. Hieraus folgt naturgemäss, dass einer der wichtigsten Programmpunkte des Nationalsozialismus die Sorge für das Wohl dieser Arbeitermassen war.

Nach dem Weltkrieg kamen viele Arbeiter durch die Einstellung der Arbeit in den Fabriken um Lohn und Brot, und wurden zur Beute des grössten Elends. Unfruchtbare politische und gehässige Parteikämpfe wütheten im ganzen Lande und die Regierungen von Weimar waren nicht stark genug, dem Elend durch soziale Massregeln abzuhelpfen. Man suchte die Volksstimmung durch politische Phrasen zu beruhigen und abzuleiten, anstatt die Möglichkeit einer sozialen Hilfeleistung zu erwägen und eine grosszügige, alles umfassende Sozialpolitik einzuleiten.

Der unselige Hass zwischen Arbeitern und Arbeitgebern führte während des dreizehn Jahre dauernden Regimes von Weimar nach den statistischen Angaben zu 26.400 Streiken und Ausschliessungen. Dadurch gingen 195 Millionen Arbeitstage verloren, was in Geld ausgedrückt den ungeheuren volkswirtschaftlichen Verlust von 7500 Millionen Mark bedeutet. Ausser dem unmittelbaren, der Volkswirtschaft zugefügten Schaden aber muss auch die demoralisierende Wirkung des ständigen Zwistes und der Parteiwut in Betracht gezogen werden.

Die Arbeitslosigkeit nahm von Jahr zu Jahr in erschreckendem Masse zu: 1932 meldeten sich in den Evidenzbüros mehr denn 6 Millionen Personen, die völlig ohne Erwerb und Arbeit waren. Rechnet man die Familienmitglieder hinzu so, steigt die Zahl auf 20 Millionen, was so viel heisst, dass jeder dritte Bewohner des Reiches ohne Erwerb war. Diese Zustände hatten naturgemäss den völligen Zerfall der deutschen Einheit zur Folge und hätten fast zum Bolschewismus

geführt, wenn nicht im letzten Augenblick die Nationalsozialistische Arbeiterpartei die Führung übernommen hätte.

Die grösste Sorge der Regierung war nun, durch die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten die Arbeitermassen zum Erwerb zu verhelfen. Sie wurden durch wirtschaftspolitische Massnahmen gesichert, das Wohl der Arbeiter durch sozialpolitische Verordnungen und Einrichtungen gefördert, so dass sich das Lebensniveau der arbeitenden Klasse bis zur Lebenslage des Mittelstandes anderer europäischer Staaten erhob. In ganz kurzer Zeit sank die Zahl der Arbeitslosen auf 500.000 herab und betrug im September 1940 nur mehr eine Zahl von 33.000.

Nach sorgsamer Vorbereitung und monatelanger ernster Arbeit wurde am 20. Januar 1934 das *Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit* herausgegeben, womit der Grund zur Sozialpolitik des Dritten Reiches gelegt wurde.

Paragraph 1 des Gesetzes, der das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter regelt, zeigt klar und deutlich den Geist, der das neue Deutsche Reich durchdringt. „Im Betriebe arbeiten der Unternehmer, als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft, gemeinsam zur Förderung der Betriebswerke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat.“ Damit ist der schroffe Klassen Gegensatz zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der das Verhältnis beider bis dahin völlig vergiftete, aufgehoben.

Der Nationalsozialismus ist bestrebt die Klassengegensätze zu beseitigen; er verkündet den Grundsatz der gesellschaftlichen Gleichheit. Um diese zu erreichen, zwingt er nicht etwa nur einseitig den Mittelstand, den Unternehmer, sich den Arbeitermassen gleichzustellen, Anteil zu nehmen an ihren Freuden und Leiden, ihre Arbeit, ja auch ihre Lebensführung zu teilen; auch der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber mit Achtung und Ehrlichkeit zu begegnen. Dadurch erhält der Arbeitgeber gleichsam den Gegenwart des sozialen Verständnisses und der menschlichen Anteilnahme, die er seinen Arbeitern entgegenbringt.

Durch die gesetzliche Regelung der Kündigungen ist es nun ausgeschlossen, dass der Arbeiter von heute auf morgen um seinen Erwerb komme. Da die Kündigungsfrist in zwei, drei, vier oder sechs Wochen, nach längerem Arbeitsdienst sogar in drei Monaten festgestellt ist, wird der Arbeiter den anderen Angestellten gleichgestellt. Bei unberechtigter Kündigung steht dem Arbeiter das Recht zu, sich mit seiner Klage an das Arbeiterschiedsgericht zu wenden.

Eine nicht zu unterschätzende Errungenschaft der Wohlfahrts- politik des Dritten Reiches ist der gesetzlich geregelte Sommerurlaub der Arbeiter; man geht dabei von der Überzeugung aus, dass jeder Arbeiter nach einer Erholung und Entspannung von einigen Tagen wieder freudig zu seiner Arbeit zurückkehrt. Die Arbeiter haben, je nach ihrer Arbeitseinteilung das Recht auf einen Urlaub von sechs bis zwölf Tagen; Arbeitern der Berlin-Brandenburgischen Stahl- industrie, die schwerste Arbeit leisten, wird ein Urlaub von achtzehn Tagen gewährt. Auch der Urlaub der Jungarbeiter und Lehrlinge wurde neu geregelt. Während diese früher einen Urlaub von 3—9 Tagen erhielten, kommt ihnen jetzt nach dem ersten Jahr eine Er- holungszeit von 15 Tagen, am Ende des zweiten Jahres von 12, nach vollendetem dritten Jahr von 10 Tagen zu.

Als Schutzmassnahme gegen die Willkür der Unternehmer, denen die Arbeiter bis dahin ausgeliefert waren, und um die ständige Un- einigkeit, zu der die Lohnfrage zwischen Arbeitern und Arbeitgebern führte, ein für allemal zu beheben, wurde auch der Arbeitslohn amt- lich geregelt und der Arbeitgeber unter schwerer Strafe zur Zahlung dieses nach Arbeiterkategorien vorgeschriebenen Lohnes verpflichtet. Zudem wurde dieser Lohn so hoch bemessen, dass er der arbeitenden Klasse — wie bereits erwähnt —, die Lebenshaltung des Mittelstan- des sichert.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Wohlfahrtspolitik ihren Höhepunkt in der Bewegung „Kraft durch Freude“, erreicht hat. Für die in den Werkstätten, Fabriken, Bergwerken arbeitenden Millionen bedeutet diese Organisation eine seelische und körperliche Erholung. Dass für die Arbeiter Konzerte, Theater- und Opernvorstellungen ver- anstaltet werden, dass sie für ganz geringes Entgelt in den modernsten Arbeiterhotels an der See Ruhe und Erholung finden können, dass ihnen eine Auslandsreise gegen Entrichtung von 30—40 Mark ermög- licht wird, bedeutet den höchsten Grad sozialer und kultureller Arbeiterfürsorge.

Indessen ist mit all dem das Wohlfahrtsprogramm bei weitem noch nicht beendet; die durch Dr. Robert Ley, den Reichsorganisator und Leiter der Freizeitbewegung ausgearbeiteten Zukunftspläne, deren Verwirklichung eine Anlage von Milliarden benötigt, zeigen Bestrebungen zur weiteren Förderung der Arbeiterwohlfahrt.

Der Nationalsozialismus hat demnach den Frieden im Deutschen Reich durch die Arbeit geschaffen, indem er all seinen Angehörigen eben durch die Arbeit das entsprechende Fortkommen und Gedeihen gesichert hat.

Die Kraft des Dritten Reiches beruht also zweifelsohne auf seiner Sozialpolitik, deren Massnahmen und Einrichtungen sämtlichen Staaten zum Vorbild dienen können, und deren Wirkung sich in allen Ländern fühlbar machte, wo es der Regierung um das Wohl der Arbeitenden zu tun ist.

Ungarn, das stets mit grösster Aufmerksamkeit die Geschehnisse im Deutschen Reich verfolgte, war immer bemüht diese, seinen Interessen gemäss, mit dem bodenständigen Wirtschaftssinn in Einklang zu bringen. Die Wechselbeziehungen zwischen der Wirtschaftspolitik beider Staaten sind unleugbar. Ungarn, das bereits in den zwanziger Jahren die ersten bemerkenswerten sozialpolitischen Massnahmen getroffen hatte durch die Gründung des Gesellschaftsversicherungsinstitutes — allerdings versah es anfangs bloss die Krankenfürsorge, erst später wurde durch die Aufstellung der verschiedenen Arbeitersparkassen auch für die Zukunft, das heisst, für ein sorgenloses Alter gesorgt — fühlte sich durch die sozialpolitische Umstellung des Reiches zur gesteigerten Fortsetzung der begonnenen Arbeit angeregt und veranlasst.

Allein, bei dem Vergleich der Sozialpolitik beider Länder ist zu bemerken, dass die vorangehenden Geschehnisse, die eine Neuordnung des Sozialwesens zur Folge hatten, in beiden Ländern ganz verschieden waren: das deutsche Reich musste vor dem Bolschewismus bewahrt werden; die sozialpolitische Umstellung ging daher auf der ganzen Linie auf einmal vor sich, während in Ungarn die verschiedenen Massnahmen stufenweise einander folgten.

Da Ungarn ein Agrarstaat ist, nahm hier die Arbeitslosigkeit nicht jene erschreckenden Dimensionen an, wie in den verschiedenen Industriestaaten Europas. Statistisch nachgewiesen waren im Jahre 1931, zur Zeit des wirtschaftlichen Tiefpunktes, nur 33.146 ohne Erwerb, was nur 5% jener Arbeiter betrug, die in der Industrie beschäftigt waren.

Die neue ungarische Sozialpolitik knüpft sich zunächst an die Namen der Handels- und Industrieminister Géza von Bornemisza und Josef Varga. Laut eines Erlasses des Ministerpräsidenten wurde im Jahre 1935 der Handels- und Industrieminister bevollmächtigt, die Frage des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit zu regeln.

Zur Lösung der Lohnfrage wurden Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe es war, den minimalen Arbeitslohn festzustellen. Diese Ausschüsse bestanden aus neun Mitgliedern und deren neun Stellvertretern, die vom Industrieminister folgendermassen ernannt wur-

den: ein Drittel der Mitglieder ergab sich aus Unternehmern des betreffenden Industriezweiges, das zweite bildeten Vertreter der Arbeiterschaft, das dritte bestand aus parteilosen Mitgliedern, die weder Unternehmer, noch Arbeiter sein durften. Zum Präsidenten der Ausschüsse, der selbstverständlich auch unparteiisch sein musste, wurde meist ein hochgestellter Richter ernannt. Die Verwaltung besorgte ein Beamter des Ministeriums als Notar der Kommission.

Die Festsetzung des Arbeitslohnes wurde nicht durch ein staatliches Machtgebot erzielt, Arbeiter und Arbeitgeber besprachen untereinander, auf Grund vollkommener Gleichberechtigung die zu erörternden Fragen. Allerdings hatte der Präsident das Recht, die zu befolgende Richtung vorzuschlagen. Erst der auf gegenseitiger Vereinbarung beruhende Beschluss wurde jedoch vom Minister bestätigt und genehmigt.

Die zur Festsetzung des Arbeitslohnes einberufenen Ausschüsse hatten im Jahre 1936 nur in vier Industriezweigen die Minimallöhne festgestellt. Im folgenden Jahre wurden 65, im Jahre 1938 51, im Jahre 1939 81 neue Verordnungen herausgegeben und Beschlüsse gefasst. Heute erhalten die Arbeiter ihren Lohn fast in allen Industriezweigen bereits nach den amtlich festgesetzten Tarifen.

Zur Zeit, als die sozialpolitischen Bestrebungen nach Neuordnung ihren Anfang nahmen, erhielten die Arbeiter infolge der wirtschaftlichen Krise stark herabgesetzte Löhne. Tagesarbeit und Erwerb waren den Schwankungen der Konjunktur ausgesetzt.

Es sei noch erwähnt, dass die Ausschüsse stets nur den Minimallohn bestimmten, es blieb ganz den Arbeitgebern anheimgestellt, um wieviel mehr sie ihren Arbeitern zahlen wollten. Einen lebendigen sozialen Sinn bezeugt, dass gerade in dieser Zeit sehr beträchtliche Stundenlohnerhöhungen zu verzeichnen sind.

Im allgemeinen werden die bei der Vervielfältigungsindustrie angestellten Arbeiter am besten bezahlt. In Budapest z. B. verdient ein Setzer, der in der Nacht arbeitet, einen Wochenlohn von 95 Pengő. An zweiter Stelle steht die Eisen- und Metallindustrie, wo nicht nur die Vor- und Facharbeiter sehr gut bezahlt werden, sondern auch die Tagelöhner gut verdienen. Sehr günstig sind noch die Lohnverhältnisse in der Leder-, Bekleidungs- und Mühlenindustrie. Auch die Arbeiterinnen verdienen in der Eisenindustrie mehr als in der Textil- und Papierindustrie.

Die Lebenshaltung der arbeitenden Klasse wurde auch durch den Erziehungsbeitrag, der auf Kosten der Unternehmer geht, und den

verheiratete Arbeiter erhalten, wesentlich, im Durchschnitt um 5% gehoben. Im Sinne des Gesetzes erhalten Arbeiter in Handelsunternehmen und Industriebetrieben mit mehr als 20 Arbeitern, und alle, die als Tagelöhner, Diener oder Gesellen beim Bergbau oder in den Schmelzereien ihr Brot verdienen, für jedes eheliche und uneheliche Kind einen monatlichen Erziehungsbeitrag von 5 Pengő. Da in letzter Zeit der Lebensindex gestiegen ist, verordnete der Handels- und Industrieminister eine allgemeine, 7%-ige Lohnerhöhung.

Ausser dem Arbeitslohn wurde auch die Arbeitszeit und der Arbeiterurlaub mit Gehalt staatlich geregelt. Die Arbeiter dürfen täglich nur acht Stunden beschäftigt sein, was einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden entspricht, während die Arbeitszeit der Beamten wöchentlich nicht mehr als 44 Stunden betragen darf. Erfordert es aber das allgemeine oder das volkswirtschaftliche Interesse, so hat der Minister das Recht, die Arbeitszeit zu verlängern, was bei Ausbruch des Krieges vorübergehend der Fall war.

Durch die Regelung desurlaubes hat nach einem vollendeten Arbeitsjahr jeder Angestellte oder Arbeiter das Recht auf einen Urlaub von wenigstens 6 Tagen. In diesen Urlaub dürfen naturgemäss Feiertage und durch eine eventuelle Krankheit herbeigeführte Versäumnisse nicht eingerechnet werden. Auch in Ungarn gibt es, genau wie im Reich, Arbeiterkategorien, denen ein längerer Mindesturlaub gesichert ist. Selbstverständlich nimmt der Urlaub mit der Dienstzeit zu und erreicht nach 17-jährigem Arbeitsdienst eine Dauer von 17—18 Tagen.

Die Urlaubsfrage der Lehrlinge wurde bereits im Jahre 1936 durch die Sicherung eines 14-tägigen Urlaubs, während dessen der Lehrling seinen Wochenlohn genau so erhält, wie jeder Arbeiter, geregelt. Da der Urlaub wirklich zur Erholung und Entspannung dienen soll, ist es den Arbeitern streng untersagt, während dieser Zeit anderswo gegen Entgelt eine Arbeit zu übernehmen.

Wie aus alldem ersichtlich ist, hat der ungarische Staat im Laufe der vergangenen Jahre zahlreiche sozialpolitische Massnahmen durchgeführt, um dadurch die Lebenshaltung des ungarischen Arbeiters dem der westlichen Industriestaaten gleichzustellen.

Die weitere Entwicklung der ungarischen Industrie erfordert eine durchgreifende Sozialpolitik. Durch die Errichtung von Arbeiterkammern und durch die staatliche Arbeitsvermittlung erhofft man eine wesentliche Verbesserung der sozialen Lage des ungarischen Arbeiters.